

Allgemeinverfügung

der Stadt Oldenburg (Oldb) zum Schutz vor Neuinfektionen

mit dem den Corona-Viruserreger SARS-CoV-2

Die Stadt Oldenburg (Oldb) erlässt gemäß § 3 Abs. 2 Nds. Verordnung über Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Nds. Corona-Verordnung) vom 30.10.2020 in Verbindung mit § 18 der Nds. Corona-Verordnung und § 28 Abs. 1 S. 1 und 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) sowie § 3 Abs. 3 NKomVG iVm § 2 Abs. 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 NGöGD folgende Allgemeinverfügung zum

Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im öffentlichen Raum

1. Für die Stadt Oldenburg werden folgende Örtlichkeiten unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, im Sinne von § 3 Abs. 2 Satz 3 der Verordnung über Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Nds. Corona-Verordnung) gemäß § 3 Abs. 2 Satz 5 bestimmt:

a) der Bereich der Oldenburger Innenstadt (innerhalb des Wallrings, einschließlich seiner der Innenstadt zugekehrten Fußwege) einschließlich der Heiligengestraße zwischen Heiligengeistwall und Bahnüberführung Pferdemarkt, (der Geltungsbereich ist wie aus der Anlage ersichtlich umgrenzt),

b) das jeweilige Freigelände im Bereich der Fachmarktzentren Wechloy, Stubbenweg, Emsstraße (Maco), Kaufpark Kreyenbrück, des Familia-Verbrauchermarktes Scheideweg und des Einzelhandelskomplexes IKEA/OBI/Küchen Meyer jeweils einschließlich der dortigen Parkplatzflächen.

c) das Gelände aller Oldenburger Wochen-, Bio- und Bauernmärkte einschließlich der örtlich unmittelbar angrenzenden Parkplätze. Die Maskenpflicht besteht auch für Passanten ohne Kaufabsicht, die das Marktgelände lediglich passieren.

An diesen Örtlichkeiten gelten die Vorgaben der § 3 Abs. 2 Satz 1 und 4 der Nds. Corona-Verordnung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung gem. § 3 Abs.3 der Nds. Corona-Verordnung.

2. Dies gilt nicht für Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres und Personen, die vom Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aus medizinischen Gründen befreit sind; der Nachweis ist zu erbringen.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem Tag nach ihrer Bekanntmachung und ersetzt die Allgemeinverfügung vom 26.10.2020.
4. Verstöße gegen die Anordnung dieser Allgemeinverfügung stellen einer Ordnungswidrigkeit nach § 73 Abs. 1a Nr. 24 IfSG dar und können mit Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.
5. Die Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Vorsorglich wird ihre sofortige Vollziehung angeordnet.

Begründung

Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 stellt die gesamte Gesellschaft und das Gesundheitssystem vor enorme Herausforderungen. Es besteht weltweit, deutschland-, niedersachsen- und stadtweit eine sehr dynamische und ernstzunehmende Situation mit starker Zunahme der Fallzahlen im Bereich der Stadt Oldenburg innerhalb weniger Tage. Mittlerweile hat sich die Zunahme des Infektionsgeschehens auf alle Stadtteile ausgedehnt mit einer Inzidenzzahl über 35 pro 100.000 Einwohner. Die Weltgesundheitsorganisation hat die Ausbreitung des Virus und der dadurch hervorgerufenen Erkrankung COVID-19 am 11.03.2020 als Pandemie eingestuft.

Die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung im Bereich der Stadt Oldenburg wird derzeit als hoch eingeschätzt. COVID-19 ist sehr infektiös. Besonders ältere Menschen und solche mit vorbestehenden Grunderkrankungen sind von schweren Krankheitsverläufen betroffen und können an der Krankheit sterben.

Ziel muss sein, die Infektionskurve zu verlangsamen, um eine weitere Ausbreitung innerhalb des Stadtgebietes zu verhindern. Weitreichende effektive Maßnahmen sind daher dringend notwendig, um im Interesse des

Gesundheitsschutzes Infektionsketten schnellstmöglich zu unterbrechen und im Interesse der Bevölkerung und des Gesundheitsschutzes die dauerhafte Aufrechterhaltung des Gesundheitssystems in Oldenburg und Niedersachsen sicherzustellen.

Gemäß § 3 Abs. 2 der Nds. Corona-Verordnung **soll** jede Person an Örtlichkeiten in der Öffentlichkeit unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, einen Mund-Nasenschutz tragen, wenn in Bezug auf die kreisfreie Stadt, in der die Örtlichkeit liegt, die Zahl der Neuinfizierten 35 oder mehr Fälle pro 100.000 Einwohner und Einwohnerinnen kumulativ in den letzten sieben Tagen beträgt. Beträgt die Anzahl der Neuinfizierten im Verhältnis zur Bevölkerung dagegen 50 oder mehr Fälle je 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner kumulativ in den letzten sieben Tagen, so **muss** jede Person an den Örtlichkeiten eine Mund-Nasenbedeckung tragen.

Die Landkreise und kreisfreien Städte legen gemäß § 3 Abs. 2 Satz 5 Nds. Corona-Verordnung durch Allgemeinverfügung die betreffenden Örtlichkeiten fest. Diese Örtlichkeiten für die Stadt Oldenburg werden in Ziff. 1 dieser Verfügung näher beschrieben und definiert.

An den benannten Örtlichkeiten haben die Beobachtungen gezeigt, dass an verschiedenen Stellen der Mindestabstand von 1,5 Metern oftmals nicht eingehalten wird oder werden kann. Dies liegt vorwiegend an der Anzahl und der Dichte der dort gleichzeitig vorhandenen Personen. Das in Nr. 1a) definierte Gebiet wird durch die der Innenstadt zugewandten dem Bereich zugehörigen Fußwege begrenzt, so dass die auf den Radwegen Staulinie, Poststraße, Paradewall, Schlosswall, Theaterwall und Heiligengeistwall befindlichen Personen nicht der Maskenpflicht des § 3 Abs. 2 Nds. Corona Verordnung unterliegen.

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG ab dem Tag nach ihrer Bekanntmachung und gilt bis auf weiteres. Sie ersetzt die Allgemeinverfügung vom 26.10.2020.

Verstöße gegen die Anordnung dieser Allgemeinverfügung stellen einer Ordnungswidrigkeit nach § 73 Abs. 1a Nr. 24 IfSG dar und können mit Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

Die Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Vorsorglich ist ihre sofortige Vollziehung gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet, da eine Verzögerung ihrer Geltungswirkung in Anbetracht der zu verhindernden Gefahren dringend zu vermeiden ist. Im Zeitraum bis zum Eintritt der Bestandskraft kann angesichts der unverändert hohen und derzeit steigenden Infektionszahlen auch im Umland und in ganz Niedersachsen die Gesundheit der Oldenburger Bevölkerung durch Infektionsketten ernsthaft gefährdet werden. Daher müssen alle geeigneten, erforderlichen und verhältnismäßigen Maßnahmen zur Verminderung des Infektionsrisikos so schnell wie möglich getroffen werden. Da durch Einlegung eines Rechtsbehelfs ein wichtiger Baustein aus den erforderlichen Infektionsschutzmaßnahmen bis auf weiteres herausgebrochen würde, ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Verfügung erforderlich und angemessen. Das öffentliche Interesse des Gesundheitsschutzes der Personen, die in und um Oldenburg wohnen, überwiegt hier das Rechtsschutzinteresse einzelner Betroffener. Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Oldenburg erhoben werden:

Postanschrift: Postfach 2467, 26014 Oldenburg
Hausanschrift: Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg

Die Klage ist schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form zu erheben.

Hinweis zur elektronischen Klageerhebung:

Für die elektronische Erhebung der Klage reicht eine einfache E-Mail nicht aus und entfaltet keine rechtliche Wirkung. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen finden Sie auf dem Internetauftritt des Verwaltungsgerichts Oldenburg (www.verwaltungsgericht-oldenburg.niedersachsen.de).

Oldenburg, den 10.11.2020

Der Oberbürgermeister